



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 26. April 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070821

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

1. Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks besserer Regulation des Güterumschlags folgende Verkehrsvorschriften:

Birmensdorferstrasse **Radweg**

Als Radweg wird bezeichnet:

Die für das Velo reservierte Fläche entlang dem südlichen und südwestlichen Trottoir zwischen der Talwiesen- und Goldbrunnenstrasse, zwischen der Schrennengasse und der Liegenschaft Nr. 197, zwischen der Liegenschaft Nr. 175 und Nr. 169; entlang dem nördlich und nordöstlichen Trottoir zwischen der Zweier- und Kalkbreitestrasse, zwischen der Goldbrunnen- und der Gutstrasse, gemäss örtlicher Markierung und Signalisation.

Haldenstrasse **Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:



2/3

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Birmensdorferstrasse Nr. 261, gemäss Signalisation und Markierung.

Rotachstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 24, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
entlang dem Haus Nr. 22, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. *Es werden aufgehoben:*

Birmensdorferstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.3.1970: Halteverbot. Jedes Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Zweier- und der Bremgartenstrasse; auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Aemtler- und der Rotachstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.10.2010: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Talwiesen- und der Haldenstrasse, zwischen der Halden- und der Goldbrunnenstrasse, zwischen der Schrennengasse und der Rotachstrasse, zwischen der Rotach- und der Bremgartnerstrasse.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



3/3

7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 11. Mai 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet), die Dienstabteilung Verkehr und Kantonspolizei Zürich, VTA,
vta_stab@kapo.zh.ch.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. April 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070821

Birmensdorferstrasse, Haldenstrasse, Rotachstrasse

Veloweg, Parkverbot, Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder; Aufhebung Parkverbot, Halteverbot

Begründung und Antrag

Die Dienstabteilung Verkehr hat im vergangenen Jahr viele Meldungen betreffend Fahrzeugen erhalten, die sich auf der für den Fuss- und Veloverkehr reservierten Fläche auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand der Birmensdorferstrasse, zwischen der Talwiesen- und der Kehlhostrasse, aufstellen.

In der Birmensdorferstrasse, zwischen der Schmiede Wiedikon und der Kreuzung Gut-/Talwiesenstrasse, wird das Velo beidseits auf einer von der Fahrbahn und dem Trottoir baulich abgetrennten Fläche geführt. Gemäss Gutachten Griffel handelt es sich hierbei um einen Radweg. Die Aktendurchsicht hat ergeben, dass der Radweg weder verfügt noch signalisiert ist. Fahrzeuge werden regelmässig so abgestellt, dass der Radweg und das Trottoir blockiert sind. Der Umstand, dass die Breiten des Trottoirs (1.6 m) sowie der Velofläche (1.25 m) deutlich unter den heutigen Standards liegen, verschärft die Situation zusätzlich. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Ausweichmanövern der Fahrradfahrenden und Engpässen auf dem Trottoir, die in der Folge auch die Zufussgehenden gefährden. Um klare und übersichtliche Verhältnisse zu schaffen, soll Folgendes verfügt werden:

Radweg

Der Radweg wurde bis anhin nicht verfügt und soll auf der ganzen Länge verfügt werden. Auf dem südlichen bzw. südwestlichen Fahrbahnrand:

- zwischen der Talwiesen- und Goldbrunnenstrasse
- zwischen der Schrennengasse und der Liegenschaft Nr. 197
- zwischen der Liegenschaft Nr. 175 und Nr. 169

Auf dem nördlichen bzw. nordöstlichen Fahrbahnrand:

- zwischen der Zweier- und Kalkbreitestrasse
- zwischen der Goldbrunnen- und der Gutstrasse



2/3

Park- und Haltverbote

Auf einem Veloweg ist das Halten bzw. das Befahren für motorisierte Fahrzeuge untersagt. Die Park- bzw. Halteverbote in den folgenden Abschnitten können mit der Signalisation des Radwegs aufgehoben werden:

Auf dem südlichen bzw. südwestlichen Fahrbahnrand:

- zwischen der Talwiesen- und der Haldenstrasse
- zwischen der Halden- und der Goldbrunnenstrasse
- zwischen der Schrennengasse und der Rotachstrasse
- zwischen der Rotach- und der Bremgartnerstrasse

Auf dem nördlichen bzw. nordöstlichen Fahrbahnrand:

- zwischen der Zweier- und der Bremgartnerstrasse
- zwischen der Aemtler- und der Rotachstrasse

Auf Höhe der Liegenschaft Birmensdorferstrasse Nr. 256 befindet sich eine Tankstelle. Um das Anhalten an der Tankstelle für den motorisierten Verkehr weiterhin zu gewährleisten, wird auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Goldbrunnen- und Haldenstrasse das Parkierungsverbot nicht aufgehoben. Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Bremgartner- und Zweierstrasse sowie auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Halden- und Gutstrasse kann aus Platzgründen keine Signalisation "Radweg" angebracht werden. Um die Regelung klarzustellen, wird das an diesen beiden Abschnitten signalisierte Halteverbot belassen.

Güterumschlagsfelder

Damit Güterumschlag für die ansässigen Geschäfte weiterhin möglich bleibt, sollen an folgenden Örtlichkeiten Güterumschlagsfelder markiert werden:

- An der Haldenstrasse vor der Liegenschaft Birmensdorferstrasse Nr. 261. Dafür müssen zwei Parkplätze der Blauen Zone aufgehoben werden. An der Haldenstrasse bleiben 83 Parkplätze der Blauen Zonen bestehen.
- An der Rotachstrasse vor der Liegenschaft Nr. 24. Auch hier müssen dafür zwei der insgesamt 82 Parkplätze der Blauen Zone aufgehoben werden.

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Bei der Durchsicht der Akten wurde festgestellt, dass die seit Jahren bestehende Parkfläche für Fahrräder und Motorfahräder entlang der Liegenschaft Rotachstrasse Nr. 22 nie verfügt wurde. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



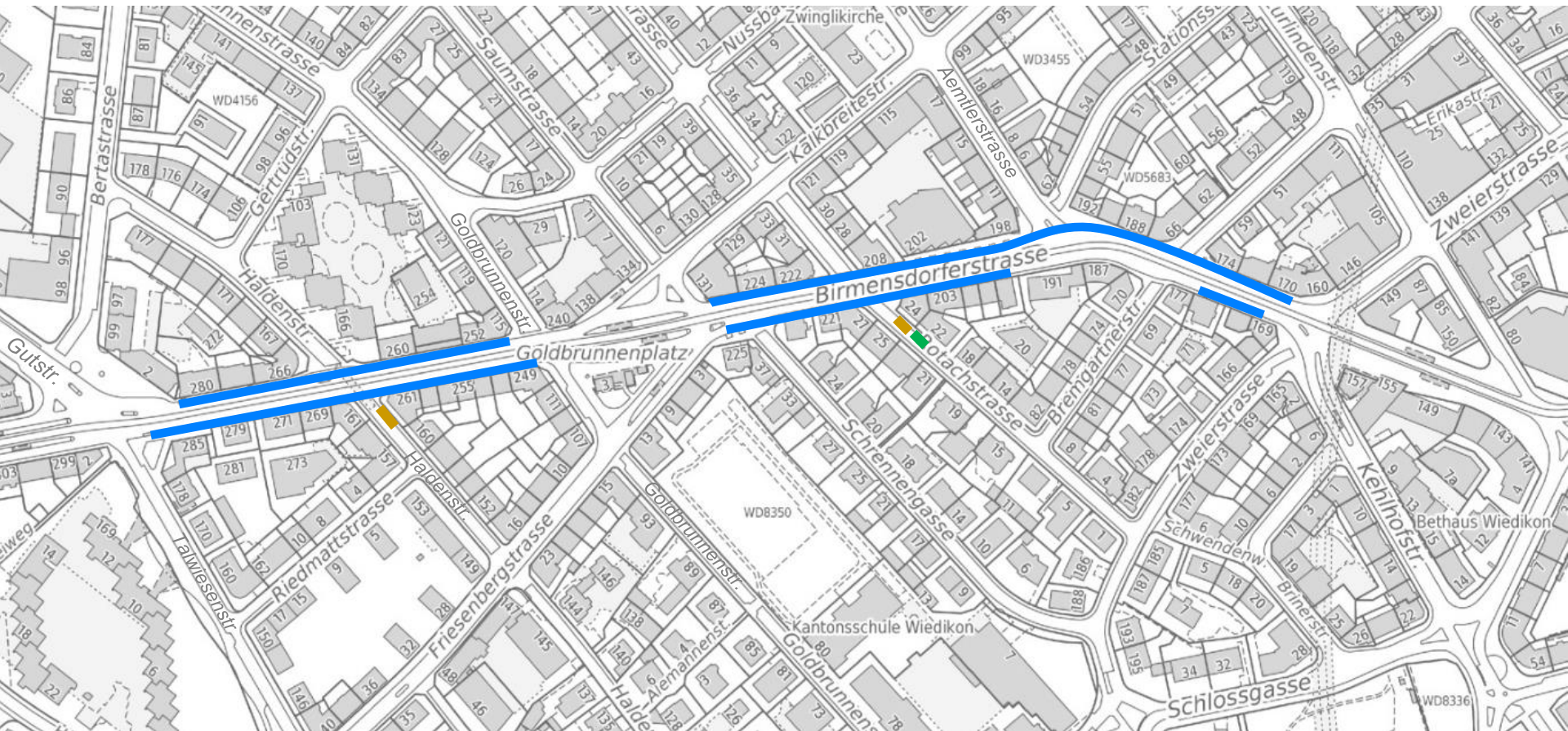
3/3

Esther Arnet
Direktorin

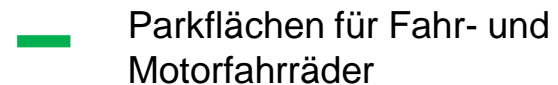
- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	167 Stück	163 Stück	- 4 Stück
Güterumschlagsfeld	0 Stück	2 Stück	+ 2 Stück



An der Haldenstrasse werden zwei Blaue Zone Parkplätze aufgehoben; somit verbleiben 83 Parkplätze der Blauen Zonen.

An der Rotachstrasse werden zwei Blaue Zone Parkplätze aufgehoben; somit verbleiben 80 Parkplätze der Blauen Zone

